

Der Deutsche Ruderverband setzt mit dem Entwurf dieser Musterordnung einen Beschluss des 61. Deutschen Rudertages in Ulm um. Bei den verschiedenen Gegebenheiten unserer Rudervereine und der Vielfalt der vorhandenen lokalen Ruderordnungen kann dieser Entwurf nur als Unterstützungsangebot zur ersten Erstellung einer noch nicht vorhandenen eigenen Ruderordnung angesehen werden. Von dieser Musterruderordnung soll keine normative Wirkung ausgehen. Sie beschränkt sich – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – auf wichtige Aspekte zur Ausübung eines sicheren Rudersports. Die kursiven Textteile sind je nach örtlichen Bedingungen und entsprechenden Sicherheitsanforderungen gegebenenfalls anzupassen. Der vierte Abschnitt muss vollständig vom Verein formuliert werden.

Soweit in dieser Musterruderordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

1. Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- (4) Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- (5) Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung.

2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- (1) Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können.
- (2) Kinder und Jugendliche sind *[mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze und es liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vor.]*
- (3) Volljährige Vereinsmitglieder und Gäste können *[mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze schwimmen. Über Ausnahmen bei Volljährigen entscheidet der Vorstand.]*

3. Anforderungen an Bootsobleute

- (1) Bootsobleute müssen *[mindestens 15 Jahre alt sein.]*
- (2) Sie müssen nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann führen können.
- (3) Sie kennen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes, diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung.
- (4) Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

4. Beschreibung des Hausrevieres

- (1) Das Hausrevier umfasst folgende Gewässerteile: [...]
- (2) Für das Hausrevier gelten folgende gesetzliche Bestimmungen: [...]
- (3) Folgende Gefahrenpunkte sind im Hausrevier besonders zu beachten: [...]

5. Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausrevieres

- (1) Jede Fahrt ist vor Beginn ins (elektronische) Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.
- (2) Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder Ausbilder des Vereins darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsobmann im Boot sitzt und die Verantwortung trägt. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und dieser Ruderordnung verantwortlich.
- (3) *[Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie/ Kenterung selbsttätig in der Lage ist, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Fahrt mit einer geeigneten Rettungsweste oder in Begleitung eines Trainerbootes erfolgen. Kommt es während einer Fahrt zu einer Wetteränderung ist die Fahrt abubrechen, wenn eine sichere Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.]*
- (4) Im Notfall muss der Bootsobmann abwägen, ob der Verbleib am Boot die beste Lösung ist.
- (5) Minderjährige dürfen bei Kaltem Wasser *[(weniger als 10 °C) nur in Begleitung eines Trainerbootes oder mit angelegter Rettungsweste trainieren.]*

6. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres

- (1) Fahrten außerhalb des Hausrevieres sind *[vom Vorstand (oder von per Vorstandsbeschluss dazu berechtigten Personen)]* zu genehmigen.
- (2) Die Berechtigung als Bootsobmann für solche Fahrten ist in geeigneter Weise *[vom Vorstand (oder von per Vorstandsbeschluss dazu berechtigten Personen)]* zu vergeben.]